



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2016
Laufende Nr.:	242-4

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
Systems and Project Management an der Hochschule Landshut
vom 9. Februar 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S.286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Systems and Project Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 01. Juni 2009 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 22. August 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Bayern“ der Klammerzusatz „(RaPO)“ neu eingefügt. Der Klammerzusatz (GVBl 16/2007 S. 545, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) wird gestrichen. Das Wort „Fachhochschule“ wird durch das Wort „Hochschule“ ersetzt. Nach dem Wort „Landshut“ wird der Klammerzusatz „(APO)“ neu eingefügt und das Wort „jeweiligen“ wird durch die Worte „jeweils geltenden“ ersetzt.
2. § 2 wird geändert wie folgt:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschulabsolventen“ durch das Wort „HochschulabsolventInnen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird neu gefasst wie folgt:

„¹Die AbsolventInnen sind in Lage komplexe Systeme und Prozesse in Unternehmen zu modellieren, zu strukturieren, zu beurteilen und zu implementieren. ²Sie können unternehmensweite Projektorganisationen schaffen, analysieren und optimieren. ³Die AbsolventInnen haben die Fertigkeit Projekte, Programme und Portfolios zu definieren, planen und steuern sowie interkulturelle Teams zu führen. ⁴Ferner sind Sie in der Lage Veränderungsprozesse zu beurteilen, zu initiieren und erfolgreich umzusetzen.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „qualifiziert“ und das Wort „Absolventen“ durch das Wort „AbsolventInnen“ ersetzt sowie die Worte „oder Projektleiter qualifizieren“ gestrichen.

3. § 3 wird geändert wie folgt:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Im“ durch die Worte „Für das erfolgreiche“ ersetzt. Zudem wird nach dem Wort „werden“ das Wort „insgesamt“ eingefügt und nach dem Wort „ECTS-Punkte“ werden das Satzzeichen Komma und die Worte „d. h. Leistungspunkte“ sowie nach dem Wort „Transfer“ die Worte „and Accumulation“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3. Zudem werden in diesem Absatz nach dem Wort „im“ die Worte „dritten oder“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

4. § 4 wird geändert wie folgt:

a) In Absatz 1 Buchst. a) wird die Zahl „240“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchst. b) werden die Worte „die einer TOEFL Stufe von 80 (IB) entsprechen“ durch die Worte „die der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen oder durch einen mindestens siebenjährigen erfolgreichen Besuch des Englischunterrichts im Rahmen der Schule erreicht wurden“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchst. c) werden die Worte „betrieblicher Projektarbeit oder im Systementwurf“ durch die Worte „betrieblichen Projekten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „dem Bewerber“ durch die Worte „der/dem BewerberIn“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 5 und es wird in diesem Absatz in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Bewerbern“ durch das Wort „BewerberInnen“ ersetzt. Zudem wird in Satz 2 nach dem Wort „Qualifikationsnachweise“ der Ausdruck „gemäß den Absätzen 3, 4, 5 und 6“ durch den Ausdruck „gemäß den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

5. § 5 wird geändert wie folgt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungen“ der Ausdruck „gemäß § 4 Absatz 3, 4 und 6“ durch den Ausdruck „gemäß § 4 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „BewerberInnen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „PrüferInnen“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Jeder Prüfer“ durch die Worte „Jede/r PrüferIn“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Satz 3 die Worte „des Bewerbers“ durch die Worte „des/der BewerbersIn“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „der Bewerber“ durch die Worte „der/die BewerberIn“ ersetzt.
- g) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „dem Bewerber“ durch die Worte „dem/der BewerberIn“ ersetzt.
- h) In Absatz 3 werden die Worte „des Bewerbers“ durch die Worte „des/der BewerbersIn“ ersetzt.
- i) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der Bewerber“ durch die Worte „der/die BewerberIn“ ersetzt.
- j) In Absatz 5 werden die Worte „der Bewerber“ durch die Worte „der/die BewerberIn“ und die Worte „einer TOEFL Stufe von 80 (IB)“ durch die Worte „dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ ersetzt.
- k) In Absatz 6 werden die Worte „der Bewerber“ durch die Worte „der/die BewerberIn“ und das Wort „er“ durch die Worte „er/sie“ ersetzt.
- l) Die Absätze 7 und 8 werden ersatzlos gestrichen.

6. In § 6 wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt und nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer 1 gestrichen.

7. In § 9 Absatz 3 werden die Worte „und muss vor dem Beginn des vierten“ gestrichen.

8. § 10 wird ersatzlos gestrichen.

9. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und wird geändert wie folgt:

- a) Die Überschrift wird neu gefasst wie folgt: „Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Akademischer Grad“
- b) Absatz 1 wird neu gefasst wie folgt: „Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1, 3 RaPO; Noten können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“
- d) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

10. Der bisherige § 12 wird zu § 11.

11. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

Übersicht über die Module, Stunden, ECTS-Punkte und Prüfungsleistungen

1	2	3	4	4	5
lfd. Nr.	Modul	Präsenzzeit	Gesamtstunden inkl. e-Learning	Credits (ECTS)	Prüfungen
1	Systems Management 1	60	125	5	Benotete Prüfung ¹
2	Grundlagen des Projektmanagements	24	125	5	Benotete Prüfung ¹
3	Change Management	60	125	5	Benotete Prüfung ¹
4	Systems Management 2	60	125	5	Benotete Prüfung ¹
5	Agiles Management	32	125	5	Benotete Prüfung ¹
6	Portfolio- und Programmmanagement	24	125	5	Benotete Prüfung ¹
7	Aufbau projektorientierter Unternehmen	24	125	5	Benotete Prüfung ¹
8	Führung	40	125	5	Benotete Prüfung ¹
9	Cross Cultural Aspects of Systems and Project Management	40		5	Benotete Prüfung ¹
10	Masterarbeit			15	

¹ Art und Umfang der Prüfungen und der Leistungsnachweise regelt das Modulhandbuch

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2016 in Kraft und gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 9. Februar 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 24. Februar 2016

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 24. Februar 2016 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 24. Februar 2016 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Februar 2016.